

A 001

Lfd.-Nr. 1051

DGB-Bundesvorstand

Für eine Neue Ordnung der Arbeit

Beschluss des DGB-Bundeskongresses:
Annahme in geänderter Fassung

1 I. Leitbild Gute Arbeit

2 Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften setzen sich für
3 ein Leitbild „Gute Arbeit“ und eine zukunftsfähige Arbeitsge-
4 sellschaft ein. Das ist der Gegenentwurf zu einer jahrzehnte-
5 langen Deregulierungs- und Flexibilisierungsstrategie auf Kos-
6 ten der arbeitenden Menschen.

7
8 Gute Arbeit ist und bleibt eine wichtige Voraussetzung für die
9 Selbstverwirklichung der Menschen und für ihre Teilhabe am
10 gesellschaftlichen Leben. Jeder Mensch hat das Recht auf ein
11 Einkommen aus Arbeit, das ihm ein Leben in Würde ermög-
12 licht. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer brauchen si-
13 chere Arbeitsplätze mit Entwicklungsperspektiven und ein fes-
14 tes Einkommen, das zumindest den Lebensunterhalt ge-
15 währleistet. Nur so können sie ihr Leben frei planen und ge-
16 stalten. Zu Guter Arbeit gehören auch die Anerkennung von
17 Leistung und ein respektvoller Umgang miteinander, persönli-
18 che Entwicklungschancen für jeden Einzelnen und jede Ein-
19 zelne und gute Qualifizierungsangebote.

20
21 Gute Arbeit ist selbst- und mitbestimmt. Die Möglichkeit,
22 Arbeitsbedingungen mitzugestalten und über zentrale Fragen
23 des Arbeitslebens selbst mitzubestimmen ist das Recht arbei-
24 tender Menschen. Den Betriebs-, Personal- und Aufsichtsräten
25 kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Betriebs- und Personalräte
26 verfügen über die notwendigen Kompetenzen, um die betrieb-
27 liche Arbeitswelt zu gestalten. Mitbestimmte Aufsichtsräte ste-
28 hen für eine langfristige und nachhaltige Unternehmenspoli-
29 tik.

30
31 Gute Arbeit ist gleichermaßen auf die Interessen von Frauen
32 und Männern ausgerichtet und planbar. Sie muss gleichbe-
33 rechtigte Teilhabe und gesellschaftliches Engagement ermögli-
34 chen. Und sie muss – gerade vor dem Hintergrund der
35 demographischen Entwicklung – alters- und altersgerecht
36 ausgestaltet sein. Sie muss den Herausforderungen der Ver-
37 einbarkeit von Beruf und Familienaufgaben gerecht werden.

38
39 Gute Arbeit muss die unterschiedlichen Lebensphasen arbei-
40 tender Menschen berücksichtigen: jungen Menschen bietet sie
41 Perspektiven, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Fa-
42 milien die Vereinbarkeit von Kindererziehung und Pflege, älte-
43

44 ren Beschäftigten ermöglicht sie einen gesunden Übergang in
45 den Ruhestand.

46

47 Gute Arbeit ist eine Voraussetzung für Innovationen und damit
48 auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Die Stra-
49 tegie einer zukunftsfähigen Entwicklung Deutschlands heißt
50 „besser statt billiger“ und verknüpft Wachstum, Beschäf-
51 tigung, Wohlstand und Nachhaltigkeit miteinander. Mit einer
52 Billiglohnstrategie wird dies nicht gelingen, sondern nur mit
53 mehr Investitionen in Menschen und Bildung. Niedriglöhne,
54 Werkverträge und Leiharbeit, Minijobs und weitere prekäre
55 Beschäftigung verhindern ebenso wie entgrenzte Arbeitszeiten
56 und psychischer Stress am Arbeitsplatz mehr Lebensqualität
57 und höheren allgemeinen Wohlstand.

58

59 **II. Gute Arbeit braucht einen stabilen gesetzlichen** 60 **Rahmen**

61 Flexibilisierung, Deregulierung und die Absenkung sozialer
62 Standards haben den Arbeitsmarkt gespalten. Prekäre und
63 niedrig entlohnte Jobs verdrängen sichere und gut bezahlte
64 Arbeit. Die staatliche Förderung der „working poor“ ist Aus-
65 druck einer neoliberalen sozialfeindlichen Politik. Die Ge-
66 sellschaft subventioniert damit dauerhaft nicht bedarfsde-
67 ckende Arbeitsentgelte während die Kapitaleigner die
68 Maximalrenditen verdienen.

69

70 Für diese Entwicklungen sind politische Entscheidungen gen-
71 auso verantwortlich wie Arbeitgeberstrategien und die Ver-
72 bandsflucht vieler Arbeitgeber.

73

74 Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften fordern von der
75 Politik, zügig einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen,

- 76 • der die Tarifautonomie und die Tarifbindung stärkt,
- 77 • das Instrument der Allgemeinverbindlicherklärung von Ta-
78 rifverträgen umgehend reformiert,
- 79 • das Unterlaufen von Tarifverträgen durch den Missbrauch
80 von Leiharbeit und Werkverträgen strukturell unterbindet,
- 81 • das Arbeitnehmerentsendegesetz auf alle Branchen aus-
82 weitet,
- 83 • prekäre Beschäftigung und Niedriglöhne durch einen
84 bundesweiten flächendeckenden gesetzlichen Mindest-
85 lohn von mindestens 8,50 Euro in der Stunde eindämmt.

86

87 **1. Tarifautonomie sichern**

88 Seit Mitte der 90er Jahre bis heute ist die Tarifbindung in
89 Deutschland erheblich und kontinuierlich zurückgegangen.

90 Waren noch 1996 an die 70 Prozent der Betriebe in

91 Westdeutschland und 56 Prozent in Ostdeutschland tariflich
92 über einen Branchentarifvertrag gebunden, lag der Anteil zehn
93 Jahre später nur noch bei 57 Prozent in Westdeutschland und
94 41 Prozent in Ostdeutschland. Mittlerweile sind es nur noch
95 53 bzw. 37 Prozent der Betriebe. Die Tarifbindung ist ein ent-
96 scheidender Faktor in der Begrenzung von Niedriglohnjobs
97 und prekärer Beschäftigung.

98

99 Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen das
100 Bekenntnis der Großen Koalition zu Tarifautonomie, Tarifein-
101 heit und Sozialpartnerschaft. Sie werden durch gestärkte Fläch-
102 hentarifverträge auch im Öffentlichen Dienst und erleichterte
103 Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen (u. a. durch
104 Wegfall des 50-Prozent-Quorums bei gleichzeitiger Präzisie-
105 rung des öffentlichen Interesses sowie Wegfall des faktischen
106 Vetorechts der Arbeitgeberseite) gefördert. Die Bundesregie-
107 rung ist aufgefordert, dieses Vorhaben schnell zu realisieren.

108

109 Unverzichtbar zur Tarifautonomie gehört die Verbindlichkeit
110 und Unabdingbarkeit tarifvertraglicher Regelungen. Tarifflicht
111 durch den Austritt aus einem Arbeitgeberverband oder den
112 Wechsel zu einer Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (OT) übt
113 zusätzlichen Druck auf das System der Tarifautonomie aus.

114

115 Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften setzen sich da-
116 her dafür ein,

- 117 • dass die Nachbindungswirkung von Tarifverträgen nach
118 Tarifflicht des Arbeitgebers unbefristet bis zum Ablauf
119 des Tarifvertrages fortbestehen muss,
- 120 • dass die unbefristete Nachwirkung von Tarifverträgen
121 nicht durch einzelvertragliche Vereinbarungen vor Eintritt
122 der Nachwirkung ausgehöhlt werden darf.
- 123 • Solange die Rechtsprechung diese OT-Mitgliedschaft für
124 zulässig erachtet, ist zumindest der kurzfristige Austritt
125 oder Wechsel zu unterbinden, indem erhöhte Anforderun-
126 gen an die satzungsrechtliche Ausgestaltung gestellt wer-
127 den und Mitteilungspflichten hierüber verschärft werden.

128

129 **Zur Sicherung der Tarifautonomie gehört, dass**
130 **Gewerkschaften und Arbeitgeber in allen Branchen**
131 **das uneingeschränkte Recht haben, die Arbeits- und**
132 **Beschäftigungsbedingungen tarifvertraglich zu**
133 **regeln. Daher muss endlich die Tarifsperre aus dem**
134 **Wissenschaftszeitvertragsgesetz gestrichen werden,**
135 **die derzeit die tarifvertragliche Regelung der Befris-**
136 **tung von Arbeitsverträgen mit Beschäftigten an Hoch-**
137 **schulen und Forschungseinrichtungen ausschließt.**

138 Für die Gewerkschaften hat der Grundsatz der Tarifeinheit ei-
139 nen hohen Stellenwert für die Gewährleistung einer solidari-
140 schen und einheitlichen Interessenvertretung aller Beschäftig-
141 ten in den Betrieben und Dienststellen. Tarifeinheit begrenzt
142 die Konkurrenz, sichert die Durchsetzungsfähigkeit der Beleg-
143 schaften und fördert die Akzeptanz der Tarifautonomie. Eine
144 fortschreitende tarifliche Zersplitterung wäre fatal, weil den
145 Schwächeren die Solidarität der Stärkeren verweigert würde.
146 Grundsatz der Tarifpolitik muss die einheitliche Vertretung al-
147 ler Beschäftigten in Betrieb und Dienststelle sein. Der DGB
148 und seine Gewerkschaften lehnen aber eine gesetzliche Re-
149 gulierung des Streikrechts grundsätzlich ab. **Der DGB und**
150 **seine Gewerkschaften lehnen jegliche Eingriffe in die**
151 **bestehenden Regelungen ab, die das Streikrecht oder**
152 **die verfassungsrechtlich geschützte Tarifautonomie**
153 **beeinträchtigen.**

154
155 Zur Stärkung der Tarifautonomie gehört auch, Arbeitskampf-
156 maßnahmen als grundgesetzlich garantiertes Freiheitsrecht
157 aus Artikel 9 Absatz 3 GG nicht einzuschränken.

158
159 Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern,
160 • die Einschränkungen des Streikrechts durch die sog. kalte
161 Aussperrung durch Verweigerung von Kurzarbeitergeld
162 bei Fernwirkungen eines Streiks (§ 160 Abs. 3 SGB III)
163 zurückzunehmen.
164 • das Streikrecht als Menschenrecht im Sinne der Europäi-
165 schen Menschenrechtskonvention auch für Beamtinnen
166 und Beamte anzuerkennen – so wie es das Übereinkom-
167 men 151 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
168 vorsieht. Auch der Bereich der Polizei darf nicht durch
169 eine innerstaatliche Gesetzgebung ausgenommen wer-
170 den.

171
172 Der DGB und seine Gewerkschaften respektieren das Selbst-
173 verwaltungsrecht der Religionsgesellschaften und welt-
174 anschaulichen Vereinigungen, das sich aus Artikel 140 GG in
175 Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsver-
176 fassung ergibt. Das Selbstordnungs- und -verwaltungsrecht
177 der Religionsgemeinschaften und damit auch der Kirchen und
178 ihrer Einrichtungen in Caritas und Diakonie findet seine
179 Schranke in den Grundrechten. Soweit die Kirchen und ihre
180 Einrichtungen in Caritas und Diakonie Arbeitgeber sind, muss
181 die Grenze ihres Selbstordnungs- und -verwaltungsrechts als
182 Arbeitgeber deshalb von den Grundrechten ihrer Beschäftig-
183 ten her bestimmt werden und nicht umgekehrt, denn Beschäf-
184 tigtenrechte sind nicht teilbar. Das Streikrecht ist elementares

185 Grundrecht aller Arbeitnehmer/-innen und muss deshalb auch
186 im kirchlichen Bereich gelten (ausgenommen ist der Ver-
187 kündigungsbereich).

188
189 Einige Arbeitgeber haben in den letzten Jahren wiederholt ver-
190 sucht, das Versammlungsrecht zu missbrauchen und Druck auf
191 legale Arbeitskämpfe auszuüben, indem Akteure von Streiks
192 und Streikkundgebungen wegen angeblicher Verstöße gegen
193 das Versammlungsrecht angezeigt wurden. Der DGB und seine
194 Mitgliedsgewerkschaften fordern von der Politik

- 195 • klarzustellen, dass die Regelungen des Versammlungs-
196 rechts keine Anwendung auf Arbeitskampfmaßnahmen
197 finden und
- 198 • eine gesetzliche Arbeitskampfklausel in den Versamm-
199 lungsgesetzen der Länder zu normieren.

200

201 **2. Einen bundesweiten, flächendeckenden gesetzli-** 202 **chen Mindestlohn durchsetzen**

203 Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sehen in der Ver-
204 einbarung der Koalition zur Einführung eines bundesweiten
205 flächendeckenden, gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 die
206 Stunde ab dem 1.1.2015 einen Durchbruch und erwarten,
207 dass sich die Übergangsregelungen auf repräsentative und für
208 allgemeinverbindlich erklärte Flächentarifverträge in den Bran-
209 chen beschränken, die europafest sind. Eine Koppelung an
210 Werkvertragsunternehmen oder entsandte Beschäftigte aus
211 dem EU-Ausland darf nicht zum Unterlaufen des gesetzlichen
212 Mindestlohns führen.

213

214 Bei der Umsetzung fordern der DGB und seine Mit-
215 gliedsgewerkschaften von der Politik:

- 216 • Es ist zeitnah ein regelmäßig steigender, bundesweit fläch-
217 hendeckender, gesetzlicher Mindestlohn einzuführen.
- 218 • Der Mindestlohn darf nicht durch niedrigere arbeitsver-
219 tragliche oder tarifliche Entgelte oder niedrigere tarifge-
220 stützte Branchenmindestlöhne verdrängt, sondern nur
221 durch für Arbeitnehmer/innen höhere Entgelte überschrit-
222 ten werden.
- 223 • Der Mindestlohn von mindestens 8,50 € pro Stunde ist
224 durch Gesetz festzulegen. Die Mindestlohnkommission
225 sollte mit Inkrafttreten des Gesetzes unverzüglich ihre
226 Arbeit aufnehmen und eine erste Anpassung nach oben
227 sollte schon im Jahr 2016 erfolgen. Für die regelmäßige
228 Erhöhung des Mindestlohnes unterbreitet die Kommission
229 bestehend aus jeweils drei Vertretern der Arbeitgeberseite
230 und der Gewerkschaftsseite einen Vorschlag. Zu dieser
231 Vertretung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite

232 sind Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler beratend
233 hinzuziehen. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit
234 einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Empfehlungen
235 der Mindestlohnkommission werden letztendlich durch
236 die Politik umgesetzt. Bei der Fortentwicklung des Min-
237 destlohns orientiert sich die Kommission ausschließlich
238 sowohl an der Lohnentwicklung wichtiger Branchen als
239 auch daran, die Lohnspreizung im Niedriglohnssektor zu
240 vermindern.

- 241 • Der Anspruch auf einen Mindestlohn kann lediglich inner-
242 halb von drei Jahren verjähren, er kann nicht durch Aus-
243 schlussfristen verfallen und auch nicht verirken.
- 244 • Der Mindestlohn findet auf alle in- und ausländischen
245 Arbeitgeber Anwendung, deren Beschäftigte in Deutsch-
246 land arbeiten, und räumt diesen Beschäftigten einen ent-
247 sprechenden Anspruch ein.
- 248 • Die Einhaltung des Mindestlohnes ist durch effiziente
249 Kontrollen mit ausreichendem Personal zu gewährleisten.

250

251 Um den Mindestlohn durchsetzen zu können, fordern der DGB
252 und seine Mitgliedsgewerkschaften,

- 253 • ein Verbandsklagerecht einzuführen, um den Mindestlohn
254 durchsetzen zu können.
- 255 • eine Nachunternehmerhaftung für den Mindestlohn und
256 die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen gesetz-
257 lich zu regeln, sodass diese bei der Weitergabe von Tä-
258 tigkeiten an Subunternehmer wie ein Bürge dafür haften.

259

260 **3. Mitbestimmung stärken**

261 Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften kämpfen seit
262 langem für mehr Demokratie in der Wirtschaft und in den Ver-
263 waltungen. Wir fordern von der Politik das Erfolgsmodell der
264 Mitbestimmung der Betriebs-, Personal- und Aufsichtsräte als
265 Teil der sozialen Marktwirtschaft auszubauen und dafür in Eu-
266 ropa zu werben.

267

268 Insbesondere die Verbesserung der Mitbestimmungsrechte der
269 Betriebs- und Personalräte beim Einsatz von Leih- und
270 Werkvertragsarbeit sowie beim Einsatz von Mini-Jobber/innen
271 haben für den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften eine
272 besondere Bedeutung. Wir erwarten von der Politik, die
273 erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine
274 Stärkung der Mitbestimmung in den Betrieben und Unterneh-
275 men zu schaffen. Die Rahmenbedingungen für die Gründung
276 und Arbeit von Betriebsräten insbesondere in kleinen und mit-
277 tleren Betrieben müssen verbessert werden.

278

279 Gute Arbeit ist immer auch mitbestimmte Arbeit. Für die Be-
280 schäftigten in kirchlichen Einrichtungen muss deshalb auch
281 das Betriebsverfassungsgesetz in vollem Umfang gelten. Für
282 alle nicht unmittelbar glaubensbezogenen Tätigkeiten von
283 kirchlichen Beamten muss das Personalvertretungsgesetz gel-
284 ten.

285

286 Darüber hinaus erwarten der DGB und die Mit-
287 gliedsgewerkschaften, dass Mitbestimmungslücken im öffent-
288 lichen Dienst geschlossen, Informationsrechte für Beschäftigte
289 erweitert, die Organisation sowie Arbeitsfähigkeit der Perso-
290 nalaräte verbessert und der rechtswidrige Ausschluss von
291 Strukturtarifverträgen beendet werden.

292

293 **4. Arbeitnehmerrechte schützen**

294 Kündigungsschutz ausbauen

295 Der Kündigungsschutz ist das wichtigste Schutzrecht der
296 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Je weniger Angst
297 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor willkürlicher Ent-
298 lassung haben müssen, desto freier und sicherer sind sie, um
299 auch ihre weitergehenden Rechte aus dem Arbeitsverhältnis
300 einzufordern.

301

302 Die heute gültigen Regelungen schützen Beschäftigte nicht
303 wirksam genug vor ungerechtfertigter Entlassung. Es genügt
304 nicht, den Kündigungsschutz zu lassen, wie er ist und das
305 Recht der befristeten Arbeitsverhältnisse nicht weiter zu ver-
306 schlechtern.

307

308 Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften wollen den Kün-
309 digungsschutz ausbauen und setzen sich für folgende Ziele
310 ein:

- 311 • für einen wirksamen Kündigungsschutz für alle Beschäf-
312 tigten in allen Betriebsgrößen gleichermaßen,
- 313 • für einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung während des
314 Kündigungsschutzprozesses,
- 315 • die Möglichkeit beseitigen, einen Interessenausgleich mit
316 Namensliste abzuschließen und so bei Einzelklagen von
317 Beschäftigten die Überprüfung der Kündigungsgründe
318 und der Sozialauswahl faktisch auszuschließen,
- 319 • bei betriebsbedingten Kündigungen für die Beachtung al-
320 ler Kriterien der Sozialauswahl,
- 321 • für die Überprüfung der Unternehmensentscheidung zum
322 Abbau von Arbeitsplätzen auf wirtschaftliche Notwen-
323 digkeit durch die Gerichte auf gesetzlicher Grundlage,
- 324 • für einen gesetzlichen Ausschluss von Verdachtskün-
325 digungen,

- 326 • für eine gesetzliche Regelung zur Pflicht des Arbeitgebers,
327 bei einer Kündigung wegen gering-fügiger Vermö-
328 gensdelikte eine Interessenabwägung durchzuführen und
329 dabei den Vermögensschaden, die Beschäftigungszeit, die
330 Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb und mögliche Ver-
331 setzungen zu berücksichtigen.

332

333 Befristungen einschränken

334 Das Teilzeit- und Befristungsgesetz hat befristete Beschäf-
335 tigung nicht eingeschränkt. Für immer mehr vor allem jüngere
336 Beschäftigte ist das befristete Arbeitsverhältnis nicht die Aus-
337 nahme, sondern die Regel.

338

339 Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern deshalb

- 340 • die Abschaffung der sachgrundlosen Befristung sowie
- 341 • die Neuregelung der Sachgrundbefristungen mit dem
- 342 Ziel, Missbrauch durch Kettenbefristungen, insbesondere
- 343 zur Vertretung und aufgrund eines angeblich vorüberge-
- 344 henden Bedarfs, zu unterbinden.

345

346 Wir setzen uns zudem für

- 347 • die Streichung des Sachgrundes der „Haushaltsmittelbe-
- 348 fristung“
- 349 • die Streichung des Sachgrundes „zur Erprobung“,
- 350 • den Weiterbeschäftigungsanspruch ein, wenn innerhalb
- 351 des befristeten Arbeitsverhältnisses ein Sonderkün-
- 352 digungsschutz entstanden ist.

353

354

355 Rahmenbedingungen für Teilzeit verbessern

356 Zu oft endet Teilzeitarbeit in einer Einbahnstraße. Statt den
357 Wechsel in Vollzeitarbeit z. B. nach der Elternzeit reibungslos
358 vollziehen zu können, stecken viele Arbeitnehmerinnen und
359 Arbeitnehmer in einem Teilzeit-Arbeitsverhältnis fest und müs-
360 sen Karriereeinbußen und schlechtere Beschäftigungs-
361 bedingungen in Kauf nehmen. Nur wenn das verändert wird,
362 werden auch mehr Väter die Arbeitszeit zugunsten von Famili-
363 enaufgaben reduzieren.

364 Damit Teilzeitarbeit als eine mögliche Beschäftigungsform
365 akzeptabel wird, fordern der DGB und seine Mit-
366 gliedsgewerkschaften, dass

- 367 • ein Anspruch auf befristete Teilzeit gesetzlich verankert
- 368 wird und
- 369 • ein Anspruch auf Aufstockung der Arbeitszeit bis hin zur
- 370 Vollzeit abgesichert wird, wenn das entsprechende
- 371 Arbeitszeitvolumen betrieblich vorhanden ist.

372

373 Beides soll durch eine bessere und schnellere Durchsetzung
374 mittels Beweislastumkehr und Verfahrensrechten vor Gericht
375 flankiert werden. Sämtliche Regelungen sind so zu gestalten,
376 dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch in Kleinbe-
377 trieben entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten haben wie in
378 anderen Betrieben.

379

380 Neuordnung von Kleinstarbeitsverhältnissen

381 Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften vertreten den
382 Grundsatz der Gleichbehandlung aller Arbeitsverhältnisse. Die-
383 ser Grundsatz bezieht sich auch auf die Ausgestaltung der ge-
384 ringfügigen Beschäftigung. Folgende politische Maßnahmen
385 sind jetzt durch die Bundesregierung geboten:

- 386 • Die Beschäftigten müssen in ihrer Position gestärkt wer-
387 den, um arbeitsrechtliche Ansprüche durchsetzen zu kön-
388 nen.
- 389 • Sozialversicherungspflicht ab dem ersten Euro durch die
390 Erweiterung der so genannten Gleitzone zwischen 1 und
391 850 Euro.
- 392 • Beendigung der pauschalen Besteuerung der Einkommen
393 aus Minijobs mit einer angemessenen Übergangsfrist.
394 Diese Arbeitsverhältnisse werden in das allgemeine Be-
395 steuerungssystem eingegliedert.
 - 396 • Gerechte Verteilung der Steuern auf beide Ehe-
397 partner. Das so genannte Faktorverfahren wird verpf-
398 lichtigend eingeführt, wenn beide Ehepartner erwerbs-
399 tätig sind.
 - 400 • Sonderregelungen für Jugendgruppen, Sportvereine
401 usw. Diese ehrenamtlichen Tätigkeiten müssen klar
402 von gewerblichen Arbeitsverhältnissen abgegrenzt
403 und abschließend definiert werden. Somit könnte es
404 für diese Tätigkeiten auch weiterhin Steuerfreibe-
405 träge geben.

406

407 Arbeitnehmer-Datenschutz stärken

408 Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern den Ge-
409 setzgeber auf, in einer Arbeitswelt, in der immer mehr elektro-
410 nisch kommuniziert wird und die gegebenen technischen
411 Möglichkeiten ohne großen Aufwand eine umfassende Daten-
412 erfassung ermöglichen, den Schutz der Beschäftigten vor
413 unzulässiger Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung si-
414 chergestellt zu stellen. Mit dem Ausbau des Einsatzes von digitalen In-
415 formations- und Kommunikationstechniken muss immer eine
416 Überprüfung, Anpassung und im besten Falle Optimierung des
417 Beschäftigtendatenschutzes einhergehen.

418

419

420 Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften erwarten von der
421 Bundesregierung endlich ein eigenständiges Beschäftigtenda-
422 tenschutzgesetz, das diesen Namen verdient. Es muss z.B. ein
423 grundsätzliches Verbot der gezielten Beobachtung und
424 Überwachung am Arbeitsplatz und im privaten Umfeld, ein
425 Verbot des Zugriffs auf personenbezogene oder beziehbare
426 Nutzerdaten bei der Verwendung moderner Kommunikations-
427 mittel sowie konkrete Regelungen zum Fragerecht des
428 Arbeitgebers beinhalten.

429

430 Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern ein Ge-
431 setz, das verbindlich sein muss und nicht durch individuelle
432 Einwilligung des Arbeitnehmers oder kollektive Vereinbarun-
433 gen von betrieblichen Interessenvertretungen unterschritten
434 werden kann. Ein Gesetz soll insbesondere folgende Inhalte
435 umfassen:

- 436 • eine Verpflichtung des Arbeitgebers, alle technischen
437 Anlagen so einzurichten, dass der höchstmögliche Grad
438 an Datensparsamkeit und Datensicherheit gewährleistet
439 ist,
- 440 • klare Verbote der direkten und indirekten Überwachung
441 von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit engen,
442 konkret definierten Ausnahmen für Straftaten oder
443 schwere Gefährdungen von Beschäftigten oder der
444 Allgemeinheit, wenn die Einschaltung von Polizei und
445 Staatsanwaltschaft nicht möglich oder zumutbar ist und
446 die betriebliche Interessenvertretung oder in Betrieben
447 ohne Interessenvertretung die Aufsichtsbehörde zuge-
448 stimmt hat,
- 449 • ein Verbot der Kontrolle des E-Mail- und Internetverkehrs
450 einschließlich Ausnahmeregelungen für gesetzlich genau
451 definierte Fälle mit einem entsprechenden gesetzlich zu
452 regelnden Verfahren, um sicher zu stellen, dass ein Da-
453 tenmissbrauch nicht erfolgt,
- 454 • ein Verbot von Screenings,
- 455 • einschränkende, gesetzlich genau definierte Themen des
456 Fragerechts des Arbeitgebers bei Einstellung, Verbot der
457 Nutzung „allgemein“ zugänglicher Daten, unter Beach-
458 tung des Grundsatzes der Datenerhebung beim Betroffe-
459 nen,
- 460 • ein Verbot medizinischer Untersuchungen mit Ausnahme
461 der gesetzlich geregelten arbeitsmedizinisch vorge-
462 schriebenen und ein Verbot der Entgegennahme „freiwillig“
463 angebotener medizinischer Untersuchungsergeb-
464 nisse,
- 465 • einen Schutz der Beschäftigten vor unzulässigen Datener-
466 hebungen in Bezug auf Drogen- und Alkoholtests,

- 467 • die Vermeidung der Privilegierung der Datenübermittlung
468 im Konzern,
469 • ein Verwertungsverbot für unrechtmäßig erhobene Daten
470 und
471 • Sanktionsregelungen, die Straf- und Ordnungswidrigkeiten
472 genauso erfassen wie Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche für vom Datenmissbrauch Betroffene.
473

474

475 Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die Aktivitäten der EU Kommission, den Datenschutz durch verbindliche Standards auf europäischer Ebene weiterzuentwickeln.

478 Dies darf allerdings nicht zu einer Gefährdung höherer nationaler Standards führen. Eine Angleichung auf mittlerem Niveau kann nicht das Ziel europäischer Politik sein.

481 Nach Auffassung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften sind folgende Positionen zentral für europäische Datenschutzregelungen:

- 484 • die Regelung soll als verbindlicher europäischer Mindeststandard auch für Beschäftigte gelten und zusätzlich
485 strengere nationale Gesetze für Beschäftigte ermöglichen,
486
487
488 • die individuelle Einwilligung des Beschäftigten darf keine
489 Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener
490 Daten von Arbeitnehmer/innen durch den Arbeitgeber im
491 Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen sein,
492 • die Durchsetzung des Beschäftigtendatenschutzes muss
493 wirksam durch Sanktionen abgesichert sein,
494 • das Recht auf Löschung von Daten muss wirksam ausgestaltet werden,
495
496 • ein stärkerer Schutz und die Pflicht, betriebliche Datenschutzbeauftragte in erweitertem Maße zu bestellen, ist
497 erforderlich,
498
499 • der technische Datenschutz muss auf hohem Niveau ausdrücklich geregelt werden und verbindlich für die Mitgliedstaaten sein.

502 Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern, dass E-Government nicht der Kontrolle und Überwachung der Beschäftigten dienen darf.

505

506 Whistleblowing schützen

507 Nach wie vor gehen Arbeitnehmer/innen, die Missstände bei
508 ihrem Arbeitgeber öffentlich machen, nicht selten ein hohes
509 Risiko ein. Sie riskieren mit ihrem Mut die Kündigung. Zudem
510 sieht die Rechtsprechung die Treuepflichten gegenüber dem
511 Arbeitgeber immer noch als höherwertiger an, als das Gewissen des Einzelnen und dessen Anliegen, Missstände nicht weiter hinzunehmen. Auch wenn der Europäische Men-

514 schenrechtsgerichtshof diese Rechtsprechung eingeschränkt
515 hat als er die Kündigung einer Krankenpflegerin, die
516 Pflegemissstände öffentlich machte, als Verletzung des Rechts
517 auf Meinungsfreiheit eingestuft hat, ist eine gesetzliche Rege-
518 lung dringend notwendig.

519 Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die Poli-
520 tik auf, den Schutz bei Whistleblowing gesetzlich zu ge-
521 währleisten. Eine gesetzliche Regelung muss folgende Punkte
522 beinhalten:

- 523 • das Recht von Beschäftigten, Unternehmen oder im Be-
524 trieb handelnde Personen wegen gravierender Verstöße
525 gegen gesetzliche Vorschriften bei öffentlichen Stellen
526 anzeigen zu können, ohne Sanktionen ausgesetzt zu sein,
- 527 • das Verbot von arbeitsrechtlichen Maßnahmen gegen den
528 Beschäftigten und zwar auch dann, wenn sich die
529 Anzeige nachträglich als grundlos erweist, der Beschäf-
530 tigte aber in gutem Glauben von einem gesetzwidrigen
531 Verhalten des Arbeitgebers ausging,
- 532 • die Möglichkeit einer Vereinbarung von betrieblicher In-
533 teressenvertretung und Arbeitgeber, die vorsieht, dass die
534 Anzeige zunächst bei einer innerbetrieblichen Stelle
535 erfolgen kann. Allerdings darf eine Verpflichtung für
536 Arbeitnehmer/innen, Fehlverhalten von Kolleginnen und
537 Kollegen oder Vorgesetzten anzuzeigen, nicht vorgesehen
538 werden. Innerbetriebliches Denunziantentum darf weder
539 unterstützt noch gefördert werden.

540

541 Schutz vor Diskriminierung

542 Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben sich
543 erfolgreich für das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG)
544 eingesetzt, das 2006 in Kraft getreten ist. Es bedeutet einen
545 großen Schritt nach vorn, auch wenn noch immer zu wenige
546 Unternehmen eine diskriminierungsfreie Wertschätzung aller
547 Beschäftigten anstreben.

548 Das AGG muss an die europäische Richtlinie angepasst und
549 Ausnahmetatbestände für kirchliche Einrichtungen müssen
550 aufgehoben werden.

551 Das AGG weist aber auch noch Leerstellen auf: Zum einen im
552 Hinblick auf ein echtes Verbandsklagerecht. Zum anderen in
553 Bezug auf die Rechte der Personalräte und die Handlungs-
554 möglichkeiten der Gewerkschaften für die im Öffentlichen Di-
555 enst Beschäftigten. Auch Beschäftigte im kirchlichen Bereich
556 bzw. bei Einrichtungen religiöser Träger erleben weiterhin
557 gravierende Diskriminierungen.

558 Das AGG weist den betrieblichen Interessenvertretungen und
559 den Gewerkschaften eine besondere Verantwortung bei der
560 Durchsetzung des Diskriminierungsschutzes zu. Der DGB und

561 seine Mitgliedsgewerkschaften setzen sich folglich für eine
562 Verbesserung und Mitgestaltung eines kollegialen Betriebskli-
563 mas, Maßnahmen zur Vermeidung von Diskriminierungen und
564 zur Erhöhung von Chancengleichheit ein.

565

566

567 **III. Prekäre Arbeit überwinden**

568

569 **1. Den Missbrauch von Leiharbeit und Werkverträgen** 570 **wirkungsvoll bekämpfen**

571 Ohne eine Neue Ordnung der Arbeit werden die Auswüchse
572 prekärer Arbeit nicht zu beseitigen sein. Der DGB und seine
573 Mitgliedsgewerkschaften wollen vor allem den Missbrauch
574 von Leiharbeit und Werkverträgen bekämpfen.

575 Dazu fordern der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften,

- 576 • die Gleichbehandlung beim Entgelt und den Arbeits-
577 bedingungen vom ersten Tag an,
- 578 • in der Leiharbeit das Synchronisationsverbot wiederherzu-
579 stellen,
- 580 • den Streikbrecher-Einsatz gesetzlich zu verbieten und bei
581 Zuwiderhandlung hart zu sanktionieren,
- 582 • die Überlassungsdauer auf eine klar bestimmte Zeit zu
583 begrenzen, bei Verstößen muss ein Arbeitsverhältnis mit
584 dem Entleiher zustande kommen,
- 585 • die Aufnahme der Leiharbeit als eine Branche in das
586 Arbeitnehmerentsendegesetz (solange dieses Gesetz
587 noch nicht auf alle Branchen ausgedehnt ist) und eine
588 Festlegung der Mindestarbeitsbedingungen für die ver-
589 leihfreie Zeit auf der Basis eines Tarifvertrages durch
590 Rechtsverordnung und nicht -wie derzeit- durch eine
591 Lohnuntergrenze im AÜG,
- 592 • das Verbot befristeter Verträge mit Leiharbeiter/in-
593 nen sowie von Kettenarbeitsverträgen,
- 594 • die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs des Leih-
595 arbeitnehmers auf Festanstellung im Entleihbetrieb nach
596 Ablauf einer bestimmten Frist,
- 597 • gesetzliche Regelungen, die die Bildung von so genann-
598 ten Strohfirmen ausschließen, die gegründet werden, um
599 Stammbeschäftigte als Leiharbeiter/innen zu
600 schlechteren Arbeitsbedingungen auf den gleichen
601 Arbeitsplätzen zu beschäftigen,
- 602 • die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Pflich-
603 ten durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit und die Aus-
604 weitung der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen
605 für die Erteilung der Verleiherlaubnis durch die Bundes-
606 agentur für Arbeit

607

- 608 • der Ausschluss der Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge, die die Regelungen missachten.
609
610
611 Für den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften hat es hohe
612 Priorität, den Missbrauch von Werkverträgen einzugrenzen.
613 Denn neben Leiharbeit, Minijobs und befristeter Beschäftigung
614 ist der Werkvertrag ein verbreitetes Instrument zum Unterlaufen
615 des Arbeitsrechts und von Schutzbestimmungen der Beschäftigten.
616
617
618 Um den Missbrauch von Werkverträgen einzudämmen, fordern
619 der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften
- 620 • eine gesetzliche Vermutungsregelung dahingehend, dass
621 Solo-Selbständige, bzw. Beschäftigte eines Werkvertragsunternehmens,
622 die im Einsatzbetrieb wie ein/e Arbeitnehmer/in des Einsatzbetriebes tätig sind als solche angesehen werden,
623 wenn mindestens zwei der folgenden Kriterien vorliegen:
624
625
 - 626 • die Tätigkeit wird auf Weisung von Beschäftigten des Auftraggebers ausgeführt (fachlich, zeitlich, örtlich),
627 oder
628
 - 629 • es erfolgt eine Eingliederung des/der Werkvertragsbeschäftigten in die organisatorischen Abläufe, z.B.
630 durch Aufnahme in einen Dienstplan, oder
631
 - 632 • Arbeitnehmer/innen der Stammbesellschaft und/oder Leiharbeiter/innen sind mit den gleichen Aufgaben betraut bzw. die Arbeitsleistung ist vorher durch Arbeitnehmer/innen des Betriebs erbracht worden,
633 oder
634
 - 635 • die Arbeit wird im Wesentlichen mit Material und Werkzeug des Bestellers erbracht.
636
 - 637 • eine entsprechende gesetzliche Vermutungsregelung,
638 dass formal Selbständige tatsächlich scheinselfständig und damit Arbeitnehmer sind, wenn zwei der fünf folgenden Kriterien vorliegen:
639
640
 - 641 • Es werden im Zusammenhang mit der konkreten Tätigkeit mit Ausnahme von Familienangehörigen keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer/innen beschäftigt.
642
 - 643 • Die Tätigkeit erfolgt regelmäßig und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber.
644
 - 645 • Es werden für Beschäftigte typische Arbeitsleistungen erbracht, der/die Mitarbeiter/in unterliegt insbesondere den Weisungen des Auftraggebers und ist in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingegliedert.
646
- 647
648
649
650
651
652
653
654

- 655 • Der /Die Auftragnehmer/in zeigt kein unternehmeri-
656 sches Auftreten am Markt.
- 657 • Die Tätigkeit entspricht ihrem äußeren Erscheinungs-
658 bild nach der Tätigkeit, die vorher für denselben Auf-
659 traggeber in einem Beschäftigungsverhältnis aus-
660 geübt wurde.
- 661 • bei Vorliegen von Indizien, die Missbrauch vermuten las-
662 sen, trägt der Arbeitgeber/Auftraggeber die Beweislast,
663 dass ein echter Werkvertrag vorliegt (entsprechend § 22
664 AGG),
- 665 • bei Vorliegen eines Scheinwerkvertrags entsteht ein
666 Arbeitsverhältnis zum Werkgeber; das Recht des Arbeit-
667 nehmers, der Entstehung dieses Arbeitsverhältnisses zu
668 widersprechen, bleibt bestehen,
- 669 • die „Umdeutung“ eines einmal als Werkvertrag definier-
670 ten Vertrages als Überlassungsvertrag für Leiharbeit zu
671 verbieten,
- 672 • bei grenzüberschreitendem Einsatz von Werkvertragsbe-
673 schäftigten das Recht auf Geltendmachung von Ansprüc-
674 hen aus dem Arbeitsvertrag am Arbeitsort und im Sitzland
675 des Unternehmens einzuführen sowie generell die
676 Missbrauchsmöglichkeiten beim grenzüberschreitenden
677 Einsatz von Arbeitskräften zu erschweren,
- 678 • die Vergabe von Unteraufträgen auf Unternehmen zu be-
679 schränken, die sowohl fachlich als auch personell in der
680 Lage sind, diese Aufträge auch selbst auszuführen, und
681 die zumindest einen Teil des Auftrages mit eigenem Per-
682 sonal erbringen,
- 683 • die Zahl der maximal möglichen vertikalen Untervergaben
684 auf wenige und fachlich zu begründende Stufen zu be-
685 schränken.

686

687 **2. Selbständige Arbeit besser absichern**

688 Obwohl bei vielen Selbständigen, und auch den Solo- und
689 Kleinstselbständigen mit bis zu zwei Angestellten eine mit ei-
690 nem Arbeitnehmer vergleichbare Abhängigkeit nicht besteht,
691 also auch keine arbeitnehmerähnliche Beziehung vorliegt, z. B.
692 weil sie eine Vielzahl von wechselnden Auftraggebern haben
693 (IT-Berater, Dozenten in der Weiterbildung, selbständige Hand-
694 werker, selbständige Pflegekräfte), kann ihre soziale und wirt-
695 schaftliche Situation mit der von Arbeitnehmer/innen und
696 arbeitnehmerähnlichen Personen vergleichbar sein.

697

698 Sie benötigen Hilfen bei der Durchsetzung von angemessenen
699 Honoraren und vor allem eine Einbeziehung in die soziale Si-
700 cherung zu bezahlbaren Bedingungen.

701

702 Dies soll durch Mindestvergütungsordnungen erfolgen:

- 703 • in Anlehnung an die Regelung über eine angemessene
704 Vergütung von Urhebern (§§ 32 und 36 des Urheber-
705 rechtsgesetzes) und unter Berücksichtigung, dass neben
706 der eigentlichen Honorierung der Leistung auch die Fi-
707 nanzierung von Ausfallzeiten, Urlaub, Nichtbeschäf-
708 tigungszeiten, Krankheitszeiten und Ähnliches abgedeckt
709 werden
- 710 • durch Festlegung von Mindesthonoraren durch das BMAS
711 auf Antrag von Berufsverbänden oder Gewerkschaften
712 unter Einbeziehung vertretungsbefugter Vereinigungen
713 von Auftraggebern und unter Berücksichtigung eines
714 angemessenen Verhältnisses unterschiedlicher Selbstän-
715 digengruppen.
- 716 • Außerdem sollte ein Verbandsklagerecht für kollektive
717 Verstöße gegen die Mindestvergütungsordnungen ein-
718 geführt werden.
- 719 • Darüber hinaus müssen die Gewerkschaften auch das
720 Recht erhalten, allgemeinverbindliche Vergütungsver-
721 einbarungen für Selbständige abzuschließen. Das gilt
722 bisher nur in einigen Branchen.
- 723 • Die Einhaltung der Mindestvergütung ist durch effiziente
724 Kontrollen zu gewährleisten. Dazu soll die „Fi-
725 nanzkontrolle Schwarzarbeit“ personell aufgestockt wer-
726 den.

727

728 Sie müssen Zugang zu allen Systemen der sozialen Sicherung
729 erhalten:

- 730 • Selbständige werden durch die vom DGB geforderte
731 Erwerbstätigenversicherung im Alter besser abgesichert.
732 Bis zur Einführung ist es notwendig, alle Selbstständigen,
733 die bislang nicht obligatorisch für das Alter abgesicherten
734 sind, als Pflichtversicherte in die gesetzliche Rentenversi-
735 cherung (gRV) einzubeziehen. Dabei muss auf eine finan-
736 ziell zumutbare Beitragstragung unter Einbeziehung der
737 Auftraggeber hingewirkt werden.
- 738 • In der Krankenversicherung besteht schon jetzt eine Pf-
739 lichtsversicherung, diese muss zu angemessenen Beiträgen
740 möglich sein.
- 741 • Für Zeiten von Auftragsmangel können Selbstständige
742 sich in der Arbeitslosenversicherung absichern. Der
743 Zugang zur Versicherung sollte allen Selbstständigen
744 offen stehen. Die Beiträge müssen finanzierbar sein, vor
745 allem in der Startphase und den einheitlichen Beiträgen
746 müssen auch einheitliche Leistungen gegenüber stehen.

747

748

749 Sämtliche dieser Maßnahmen zur Durchsetzung von angemessenen Honoraren und zur Einbeziehung Selbständiger in die sozialen Sicherungssysteme dürfen keinesfalls geeignet sein, direkte oder indirekte Anreize zur Umwandlung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in selbständige Erwerbstätigkeit zu schaffen oder verstärken. In allen sozialen Sicherungssystemen ist eine Quersubventionierung zu Lasten heutiger Beitragszahler wirksam auszuschließen.

757

758 **3. Die Gleichstellung von Frauen und Männern verwirklichen**

759
760 Für den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften ist wirtschaftliche Unabhängigkeit der Maßstab für die Erwerbsbeteiligung von Frauen. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern neben gleichem Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit die geschlechterpolitische Schärfung der Arbeitsmarktpolitik und ihrer Instrumente. Sowohl die Zuweisung von sogenannten „Zuverdienst-Beschäftigungen“ an Frauen als auch die nach wie vor wirksamen Stereotypen der Arbeitsvermittlung und Instrumente wie die Bedarfsgemeinschaft sind gleichstellungspolitisch unzulässig und müssen überwunden werden.

771

772 Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt kann nur durch einen Mix aus gesellschaftlichem Umdenken, betrieblichem Handeln und gesetzlichen Vorgaben erreicht werden. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die Bundesregierung auf, ihren gleichstellungspolitischen Beitrag zu leisten durch

- 778 • gesetzliche Regelungen zur besseren Durchsetzung der Entgeltgleichheit von Frauen und Männern,
- 779
- 780 • gesetzliche Regelungen für die Gleichstellung von Frauen und Männern in den Privatwirtschaft,
- 781
- 782 • ein energisches Umsetzen ihrer Vorbildfunktion für den öffentlichen Dienst, für den vorhandene gesetzliche Regelungen endlich konsequent umgesetzt werden müssen.
- 783
- 784

785

786 **4. Für eine nachhaltige und Existenz sichernde Integration auf dem Arbeitsmarkt**

787
788 Arbeitsmarktpolitik soll das gute Arbeitsverhältnis stärken, 789 eine nachhaltige und qualifikationsgerechte Vermittlung gewährleisten und der Polarisierung am Arbeitsmarkt entgegen wirken.

792

793 Die Arbeitsvermittlung darf die Qualifikation der Arbeitslosen nicht entwerten und Arbeitslose dürfen nicht so unter Druck gesetzt werden, dass sie „jede“ Arbeit, egal zu welchen

796 Bedingungen, akzeptieren bzw. akzeptieren müssen. Des-
797 wegen kommt hier der Arbeitslosenversicherung und dem
798 Hartz-IV-System eine wichtige ordnungspolitische Funktion zu.
799 Arbeitslosigkeit darf nicht zum Katalysator für ungünstige
800 Arbeitsbedingungen werden.

801

802 Die Neue Ordnung der Arbeit soll dazu beitragen, gute
803 Arbeitsverhältnisse zu erhalten und Entgelt- und Arbeits-
804 bedingungen zu verbessern sowie Aufwärtsmobilität am
805 Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Die Risiken des Arbeitsmarktes
806 dürfen nicht einseitig den Arbeitnehmerinnen und Arbeit-
807 nehmern aufgebürdet werden. Die Bundesagentur für Arbeit
808 und die Jobcenter im Hartz-IV-System können durch ihr
809 Handeln diese Ordnung stützen oder durch falsche Strategien
810 die Ordnung gefährden.

811

812 Ziel ist nicht das schnelle Ergebnis durch Erhöhung des
813 Kontrolldrucks und durch Sanktionen, sondern die nachhaltige
814 und Existenz sichernde Integration auch durch ein an-
815 spruchsvolles Förderangebot zur Aus- und Weiterbildung.

816

817 Zu einer neu ausgerichteten Arbeitsmarktpolitik gehört für den
818 DGB und seine Gewerkschaften weiterhin, dass:

- 819 • der gesetzliche Auftrag der Vermeidung „unterwertiger
820 “ Beschäftigung umgesetzt wird. Dazu müssen die
821 Weiterbildungsmöglichkeiten sowohl für Arbeitsuchende
822 wie Beschäftigte ausgebaut werden. Das Programm
823 WeGebAU mit seiner Zielrichtung Ältere in KMU sowie
824 geringqualifizierte Beschäftigte ist vorbildlich.
- 825 • eine untere Haltelinie bei der Zumutbarkeit von Arbeits-
826 angebot (§ 10 SGB II bzw. § 140 SGB III) eingeführt
827 wird, um einem Auswuchern des Niedriglohnbereichs ent-
828 gegenzuwirken. Zumutbar sollen nur Arbeitsangebote
829 sein, die tariflichen Regelungen entsprechen. Sofern kein
830 Tarifvertrag vorliegt, gilt der ortsübliche Lohn für ver-
831 gleichbare Tätigkeiten als Untergrenze. Gleichzeitig müs-
832 sen die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter sicherstel-
833 len, dass nur solche Stellen vermittelt werden, bei denen
834 tarifliche Mindestlöhne – soweit sie allgemeinverbindlich
835 sind – auch tatsächlich gezahlt werden. Lohnkostenzu-
836 schüsse an den Arbeitgeber sollen nur bei einer tariflichen
837 oder ortsüblichen Bezahlung, grundsätzlich aber nicht un-
838 ter einem Stundenlohn in Höhe von mindestens 8,50
839 Euro gewährt werden.
- 840 • Arbeitsagenturen und Jobcenter aktiv gegen sittenwid-
841 rige Löhne vorgehen, sie sind ein Straftatbestand. Es
842 reicht nicht, wenn Jobcenter gegen sittenwidrige Löhne

843 nur bei der direkten Vermittlung in Arbeit oder Aus-
844 bildung tätig werden oder wenn aufstockende Leistungen
845 gewährt werden müssen. Die Arbeitsagenturen und Job-
846 center sollen Arbeitgeber, die für sittenwidrige Löhne be-
847 kannt sind, auf die Rechtswidrigkeit hinweisen. Bei
848 Wiederholungstätern ist die Staatsanwaltschaft einzu-
849 schalten. Arbeitssuchende dürfen in der Auseinander-
850 setzung mit dem Arbeitgeber nicht allein gelassen wer-
851 den, denn sie können sich in ihrer schwachen Position oft
852 nicht zur Wehr setzen, ohne ihre Jobchancen zu gefähr-
853 den.

- 854 • die Vermittlung in Minijobs bis zu deren Abschaffung nur
855 auf freiwilliger Basis erfolgt. Minijobs gewährleisten keine
856 soziale Sicherung. Deswegen müssen auch während der
857 Beschäftigung weitere Vermittlungsversuche in sozialver-
858 sicherungspflichtige und tariflich entlohnte Arbeit
859 erfolgen. Zudem schlägt der DGB vor, Minijobs in den re-
860 gulären Arbeitsmarkt zu überführen.
- 861 • die Vermittlung in ein Leiharbeitsverhältnis in den ersten
862 sechs Monaten der Arbeitslosigkeit nur auf freiwilliger
863 Basis erfolgt. Arbeitgeber müssen sich verpflichten, den
864 Beschäftigten die gleichen Arbeitsbedingungen ein-
865 schließlich des Arbeitsentgeltes zu gewähren, wie sie für
866 die Beschäftigten des Entleihbetriebes gelten bzw. den
867 Tarifvertrag vollständig und umfassend anzuwenden.
- 868 • die öffentlich geförderte Beschäftigung von Arbeitslosen
869 nach SGB II und SGB III, die besonders arbeitsmarktfrem
870 sind, weiterentwickelt und gestärkt wird.

871

872 **5. Für einen besseren Schutz bei Arbeitslosigkeit**

873 Die Arbeitslosenversicherung muss ihrer Schutzfunktion um-
874 fassender gerecht werden. Kürzungen der Leistungen und
875 politische Entscheidungen erhöhen den Druck auf Arbeitslose,
876 auch prekäre Arbeit anzunehmen.

877

878 Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern, die so-
879 ziale Absicherung bei Arbeitslosigkeit als Grundvoraussetzung
880 für eine Neue Ordnung und gesellschaftliche Stabilität zu ver-
881 bessern. Dazu gehören:

- 882 • den Zugang zur Arbeitslosenversicherung zu erleichtern,
883 indem die Rahmenfrist auf drei Jahre verlängert wird und
884 bereits nach sechs Monaten Beitragszahlung ein An-
885 spruch auf Versicherungsleistung entsteht. Dabei sollte
886 sich die Dauer nach der vorangegangenen Beitragszah-
887 lung richten.
- 888 • die Schaffung eines Überbrückungsgeldes, das für einen
889 begrenzten Zeitraum im Anschluss an SGB-III-Leistungs-

890 bezug vor einem Abrutschen in einer SGB II-Bedürftigkeit
891 gewährt wird.

- 892 • Darüber hinaus müssen die Regelsätze im Hartz-IV-Sys-
893 tem überprüft werden. Es muss ein methodisch sauberes
894 und transparentes Verfahren zur Bestimmung des sozio-
895 kulturellen Existenzminimums angewandt werden.
896 Sinnvoll ist die Einsetzung einer unabhängigen Kommis-
897 sion, die dem Gesetzgeber Vorschläge unterbreitet.

898

899 **IV. Die Zukunft der Arbeit gestalten**

900 Allein eine gesetzliche Reregulierung der Arbeit wird nicht
901 ausreichen, um abhängig Beschäftigten die Sicherheit zu ge-
902 ben, die sie für ihre Lebensplanung brauchen. Das Internet als
903 neues Produktionsmittel nicht nur im Dienstleistungsbereich
904 verändert die Arbeit rasant. Neue Formen der schlanken
905 Arbeitsorganisation und moderne Führungsstrategien ziehen
906 neue Krankheitsbilder nach sich. In einer alternden Ge-
907 sellschaft hängt der allgemeine Wohlstand von einer hohen
908 Produktivität ab. Diese wird aber nur zu erhalten sein, wenn
909 es gelingt, für weniger Beschäftigte, Arbeit so zu organisieren,
910 dass sie nicht auf Verschleiß, sondern auf Förderung angelegt
911 ist. Bei der Formulierung der Interessen der Arbeitnehmerin-
912 nen und Arbeitnehmern kommt dem DGB, den Gewerkschaf-
913 ten und den Akteuren der Mitbestimmung eine herausragende
914 Rolle zu.

915

916 **1. Für eine neue Arbeitszeitsouveränität**

917 Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften unterstützen
918 mehr Flexibilität im Arbeitsverhältnis, wenn dabei den Interes-
919 sen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Lage und
920 Dauer der Arbeitszeit besser Rechnung getragen und nicht das
921 Unternehmerrisiko auf die Beschäftigten verlagert wird. Es
922 geht hier um die Gestaltung der wöchentlichen wie der
923 Lebensarbeitszeit. Neue Arbeitszeitmodelle müssen auch für
924 den „entgrenzten Arbeitnehmer“ Mindeststandards sichern
925 oder einen Ausgleich für geleistete Arbeit schaffen.

926

927 Im Rahmen von Tarifstandards müssen Modelle in Betrieben
928 und Verwaltungen gefunden werden, die konkrete Flexibilisie-
929 rungswünsche der Beschäftigten stärker aufgreifen.

930

931 „Zeitpolitik“ muss in Bezug auf die Geschlechter konkretisiert
932 und dabei müssen Beschäftigte aller Einkommensgruppen mit
933 ihren unterschiedlichen finanziellen Ressourcen berücksichtigt
934 werden. Auch kann die Verantwortung für familienfreundliche
935 Arbeitszeiten nicht allein auf die Sozialpartner abgeschoben
936 werden. Hier bleibt der Gesetzgeber in der Pflicht.

937 Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern den Ge-
938 setzgeber auf, das Arbeitszeitrecht zu verbessern. Es muss an
939 die Anforderungen der heutigen Arbeitswelt angepasst wer-
940 den. Dazu gehören

- 941 • gesetzliche und insolvenz sichere Regelungen für Arbeits-
942 zeitkonten, die auch über die Betriebs- und Bran-
943 chengrenzen gelten müssen,
- 944 • eine gesetzliche Einschränkung des Umfangs und der
945 Anlässe von Mehr-, Nacht- und Schichtarbeit sowie Sonn-
946 und Feiertagsarbeit, die auch die Arbeitsbelastung durch
947 die neuen Informationstechnologien und die Aushöhlung
948 der Arbeitsbedingungen insbesondere in den personenna-
949 hen Dienstleistungen berücksichtigt. Mehrarbeit nach
950 dem Arbeitszeitgesetz darf nur in dringenden Ausnah-
951 mefällen und bei gleichzeitiger Abgeltungsmöglichkeit
952 zugelassen werden, Nacht- und Schichtarbeit sind eben-
953 falls auf Ausnahmefälle zu beschränken, Sonn- und Feier-
954 tagsarbeit darf nur zugelassen werden, wo sie zur Ver-
955 sorgung der Bevölkerung oder zur Verhütung von
956 Schäden an Produktionseinrichtungen notwendig ist,
- 957 • das Verbot von Arbeitsanweisungen des Arbeitgebers
958 oder seiner Mitarbeiter in Ruhezeiten sowie die Ent-
959 gegennahme „freiwilliger“ Arbeitsleistungen in Ruhezei-
960 ten sowie an Sonn- und Feiertagen zum Schutz des
961 Privatlebens infolge des Einsatzes neuer Kommunikati-
962 onstechnologien in der Freizeit,
- 963 • eine Erweiterung der Dokumentationspflichten des
964 Arbeitgebers in § 16 Abs. 2 ArbZG um die Erfassung der
965 tatsächlich vom Arbeitnehmer erbrachten Arbeitszeiten.
966 Hierzu können Dokumentationen der Beschäftigten zu-
967 grunde gelegt werden; diese sollten auch als Grundlage
968 für die Ermittlung der Mehrarbeitsstunden herangezogen
969 werden können.

971 **2. Für eine neue Humanisierung der Arbeit – psychi-** 972 **sche Belastungen eingrenzen**

973 Gute Arbeit ist das Modell des DGB und seiner Mit-
974 gliedsgewerkschaften für eine humane Arbeitswelt. Unser Ziel
975 ist es, die Gesundheit am Arbeitsplatz und in der Arbeitswelt
976 besser zu schützen. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaf-
977 ten erwarten von der Politik, dass sie die Gewerkschaften bei
978 ihren Bemühungen um gesunde Arbeit unterstützt. Es gibt be-
979 reits vorbildliche technische Maßnahmen im Arbeitsschutz, die
980 helfen, Arbeitsunfälle präventiv zu vermeiden. Davon ist die
981 betriebliche Realität, was den mentalen und kognitiven Be-
982 reich angeht, noch weit entfernt.

983

984 Da die Entgrenzung der Arbeit eine erhebliche Ursache psychi-
985 scher Belastungen ist, muss sie und das durch sie hervorgeru-
986 fene Arbeitszeitregime Gegenstand der Gefährdungsbeurtei-
987 lungen im Arbeitsschutzgesetz werden. Denn es ist die gesetz-
988 liche Verpflichtung der Arbeitgeber, Gefährdungen durch Be-
989 lastungen zu vermeiden und gegen arbeitsbedingte
990 Erkrankungen präventiv vorzugehen. Nach dem „DGB-Index
991 Gute Arbeit“ führen aber nicht einmal ein Drittel der
992 Arbeitgeber die gesetzlich vorgeschriebene Gefährdungsbeur-
993 teilung durch. Psychische Belastungen werden sogar nur bei
994 neun Prozent der Beschäftigten untersucht. Solche Gefähr-
995 dungsbeurteilungen sind aber eine wichtige Voraussetzung,
996 damit im Betrieb konkrete und zielgerichtete Maßnahmen
997 ergriffen werden können.

998

999 Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern eine um-
1000 fassende politische Initiative für eine bessere Umsetzung des
1001 Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Betrieb und die bessere
1002 Versorgung von psychisch erkrankten Menschen. Im Mittel-
1003 punkt dieses Ansatzes müssen die psychischen Belastungen
1004 stehen, die Auslöser vieler arbeitsbedingter Erkrankungen
1005 sind. Die von staatlicher Seite verantworteten Aktivitäten grei-
1006 fen bislang zu kurz und sind auszubauen:

- 1007 • Dazu gehört insbesondere eine Antistress-Verordnung,
1008 die Kriterien für psychisch belastende Tätigkeiten be-
1009 nennt. Der DGB fordert die Bundesregierung auf, umge-
1010 hend eine solche Verordnung auf den Weg zu bringen.
1011 Regeln der Unfallversicherungsträger stellen einen wich-
1012 tigen Baustein dar, um Arbeitgebern Handlungssicherheit
1013 zu geben und Beschäftigtenvertretungen zu unterstützen.
- 1014 • Klare Regeln sind auch für die Aufsichtsdienste der Län-
1015 der wichtig, um effektiv beraten und kontrollieren zu kön-
1016 nen. Bei Missachtung von Arbeitsschutzvorschriften müs-
1017 sen wirksame Sanktionen verhängt werden. Damit die
1018 Aufsichtsdienste ihren Aufgaben wirklich nachkommen
1019 können, müssen die der Länder und der gesetzlichen
1020 Unfallversicherung personell verstärkt und ausreichend
1021 qualifiziert werden – auch in Bezug auf psychische Belas-
1022 tungen sowie die Genderperspektive des Arbeitsschutzes.
1023 Der DGB erwartet von der Bundesregierung, dass über
1024 die Verstärkung der Aufsichtsdienste mit den Bundes-
1025 ländern verhandelt wird und Festlegungen zu einer Ver-
1026 stärkung der Ressourcen führen. Zudem muss im Rahmen
1027 der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie
1028 (GDA) die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zur
1029 Reduzierung von Stress („Stress reduzieren – Potentiale
1030 entwickeln“) ausgebaut werden. Dann können die

- 1031 Impulse der GDA besser von Arbeitgebern und Betriebsrä-
1032 ten aufgegriffen werden. Auch die Initiative Neue Quali-
1033 tät der Arbeit muss spürbar gestärkt und weiter auf die
1034 Bearbeitung psychischer Belastungen ausgerichtet wer-
1035 den.
- 1036 • Von großer Bedeutung, um den Arbeits- und
1037 Gesundheitsschutz in den Betrieben und Dienststellen
1038 verbessern zu können, ist eine Stärkung der Mitbestim-
1039 mungsrechte im Gesundheitsschutz. Insbesondere muss
1040 die Mitbestimmung der Betriebsräte im Rahmen der men-
1041 schengerechten Gestaltung der Arbeitswelt nach §§ 90,
1042 91 BetrVG erweitert und durch die Erwähnung psychi-
1043 scher Belastungen konkretisiert werden. Mitbestim-
1044 mungsrechte dürfen nicht nur bei Änderungen greifen,
1045 sondern sie müssen auch gelten, wenn Arbeitsbedingun-
1046 gen unzureichend gestaltet sind und verbessert werden
1047 müssen. Die von den Krankenkassen unterstützte Betrieb-
1048 liche Gesundheitsförderung ist in § 87 I Nr. 7 BetrVG aus-
1049 drücklich zu erwähnen. Für den öffentlichen Dienst und
1050 kirchliche Arbeitsverhältnisse sind gleichwertige Regelun-
1051 gen zu schaffen. Kontinuierliche Befragungen der Be-
1052 schäftigten zur Arbeitssituation helfen die echten Gefah-
1053 renquellen für Überlastungssymptome frühzeitig zu
1054 erkennen. Nur auf der Grundlage beteiligungsorientierter
1055 Analysen, die auch die unterschiedlichen Belastungen von
1056 Frauen und Männern in den Blick nehmen, kann der Be-
1057 trieberrat präventiv und initiativ handeln. Allerdings müs-
1058 sen Betriebsräte durch bessere Beratung und gezielte
1059 Schulungsmaßnahmen besser auf ihre Aufgaben vorberei-
1060 tet werden.
 - 1061 • Erkrankte Beschäftigte dürfen nicht gekündigt werden,
1062 sondern müssen in den Betrieb reintegriert werden. Des-
1063 halb ist gesetzlich klarzustellen, dass die Durchführung
1064 eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements Wirk-
1065 samkeitsvoraussetzung für Kündigungen ist.
 - 1066 • Die Sozialversicherungen und die Gewerbeaufsicht müs-
1067 sen die Unternehmen und Dienststellen bei geschlechter-
1068 gerechter Prävention und Gesundheitsförderung besser
1069 unterstützen. Dazu müssen Krankenversicherungen und
1070 Unfallversicherungen besser zusammen arbeiten; die
1071 gewerkschaftlichen Selbstverwalterinnen und Selbstver-
1072 walter werden dazu ihren Beitrag leisten. Außerdem müs-
1073 sen psychisch kranke Menschen einen schnelleren
1074 Zugang zu therapeutischen Leistungen erhalten, um zu
1075 verhindern, dass die Krankheit chronisch wird. Kran-
1076 kenkassen und Kassenärztliche Vereinigungen müssen
1077 diesen Anforderungen entsprechend hinreichend ausge-

1078 stattet werden. In Therapie und Rehabilitation darf nicht
1079 nur die Stärkung der betroffenen Menschen vor psychi-
1080 scher Belastung in der Arbeit eine Rolle spielen, sondern
1081 es muss auch um die Frage gehen, wie die Arbeits-
1082 bedingungen gestaltet sein müssen, damit die
1083 Gesundheit der Beschäftigten geschützt und gefördert
1084 wird.

1085

1086 Der Schutz vor körperlichen und psychischen Belastungen und
1087 Gefährdungen am Arbeitsplatz ist und bleibt ein zentraler Be-
1088 standteil der gewerkschaftlichen Arbeitspolitik. Arbeitsschutz,
1089 altersgerechte und altersgerechte Arbeitsgestaltung und
1090 Prävention fördern die Erwerbsbeteiligung der Arbeitnehme-
1091 rinnen und Arbeitnehmer.

1092

1093 **3. Gute Arbeit und demografischer Wandel**

1094 Der demografische Wandel kann mit mehr guter Arbeit und
1095 gesunder Arbeit über das ganze Arbeitsleben hinweg und ger-
1096 ade auch für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ge-
1097 staltet werden. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften
1098 fordern dafür eine Arbeitspolitik, die den Erhalt der Arbeits-
1099 fähigkeit ins Zentrum stellt.

1100

1101 Für die Mitgliedsgewerkschaften des DGB ist die demografi-
1102 sche Entwicklung längst ein wichtiger Bestandteil ihrer tarif-
1103 und betriebspolitischen Aktivitäten. Allerdings erleben sie im-
1104 mer wieder, dass die Möglichkeiten zur Mitbestimmung und
1105 Mitgestaltung nicht ausreichen. Deswegen fordern der DGB
1106 und seine Mitgliedsgewerkschaften mehr Mitbestimmung bei
1107 Themen wie dem Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit, Gefähr-
1108 dungsbeurteilungen, Prävention, Weiterbildung und Qualifizie-
1109 rung. Ohne eine Neuorientierung der betrieblichen Personal-
1110 politik werden wir dem demografischen Wandel nicht begegnen
1111 können.

1112

1113 Um den demografischen Wandel zu gestalten, fordern der
1114 DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften

- 1115 • die Arbeitslosigkeit entschiedener zu bekämpfen,
- 1116 • die Beschäftigungschancen von Frauen zu verbessern,
- 1117 • jungen Menschen eine gute Bildung und Ausbildung zu ermöglichen,
- 1118 • Migrantinnen und Migranten besser in den Arbeitsmarkt zu integrieren,
- 1119 • das Potential und Wissen älterer Beschäftigter besser zu nutzen und
- 1120 • die Integration von Behinderten in den Arbeitsmarkt deutlich zu verbessern.

- 1125 • Zuwanderung so zu gestalten, dass Benachteiligung oder
1126 gar Ausbeutung ausgeschlossen sind.

1127

1128 **4. Den DGB-Index Gute Arbeit dauerhaft weiterführen**

1129 Der „DGB-Index Gute Arbeit“ ist zu einer festen Größe in der
1130 politischen Debatte und der medialen Berichterstattung zum
1131 Thema Arbeitsgestaltung geworden. Die Erkenntnisse über die
1132 Arbeitsbedingungen der Beschäftigten sind Ergebnis einer
1133 direkten Befragung der Beschäftigten. Der „DGB-Index Gute
1134 Arbeit“ ist ein etabliertes Instrument, welches der
1135 gewerkschaftlichen Debatte um eine Verbesserung von
1136 Arbeits- und Lebensbedingungen fundierte und anerkannte
1137 Hintergründe liefert und den Handlungsbedarf aktuell und
1138 präzise aufdeckt.

1139

1140 Der DGB wird daher den „DGB-Index Gute Arbeit“ dauerhaft
1141 fortführen.

1142

1143 **5. Digitale und mobile Arbeit gestalten**

1144 Der in den 1990er Jahren begonnene digitale Umbruch in In-
1145 dustrie und Dienstleistungen hat die Arbeitswelt in Betrieben,
1146 Verwaltungen oder Pflegeeinrichtungen bereits grundlegend
1147 verändert. In den nächsten Jahrzehnten wird sich dieser Trend
1148 massiv fortsetzen. Dennoch wird Arbeit, wie wir sie kannten,
1149 die Herstellung von Gütern, die Dienstleistung gerade am und
1150 für den Menschen, das Handwerk, nicht verschwinden.

1151

1152 Die Produktivität wird sich durch räumlich wie zeitlich flexible
1153 Technologien sowohl im Produktions- wie im Dienstleistungs-
1154 bereich einschließlich der Wissensarbeit enorm erhöhen.
1155 Menschliches Arbeitsvermögen und technische Optionen wer-
1156 den neu zusammen gefügt. Dadurch entstehen große Mög-
1157 lichkeiten für neue Freiheiten, andere Verantwortungen im
1158 Arbeitsprozess – aber auch weitere Polarisierungen zwischen
1159 schlecht und gut qualifizierten Arbeitnehmer/innen. Die An-
1160 forderungen an die Menschen steigen; an ihre Qualifikation
1161 wie ihre physische und psychische Arbeitsfähigkeit und ihre
1162 Arbeitsleistung.

1163

1164 Statt sich zu sehr auf die Technik zu fokussieren, müssen auch
1165 die Arbeitsorganisation und die Menschen in den Blick
1166 genommen werden. Eine gute Arbeitsorganisation und –
1167 umgebung wird immer wichtiger, insbesondere vor dem Hin-
1168 tergrund, dass Unternehmen ihre Fachkräfte binden wollen
1169 oder die bei den Sozialversicherungsträgern anfallenden
1170 Folgekosten begrenzt werden sollen. Ein wertschätzender Um-
1171 gang mit den Beschäftigten ist der zentrale Erfolgsfaktor. Da-

1172 bei geht es nicht nur um Unternehmensführung, sondern auch
1173 um kontrollierbare Normensetzung.

1174

1175 Die Digitalisierung macht eine Neue Ordnung der Arbeit, die
1176 Grenzen setzt, umso notwendiger. Nicht für jeden Beschäftig-
1177 ten wird jede Regelung passen, aber jede und jeder muss eine
1178 passende Option angeboten bekommen.

1179

1180 Die Gestaltung von mobiler, entgrenzter Arbeit ist schon lange
1181 ein wichtiges Thema der Gewerkschaften. Wenn Mobilität eine
1182 Grund-Anforderung an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
1183 ist, dann muss sie auch grundlegend geregelt, gestaltet wer-
1184 den. Es geht um klassische arbeitspolitische Themen wie
1185 Arbeitszeit und Arbeitsschutz oder auch die technische Aus-
1186 stattung von Beschäftigten, aber immer mehr auch darum, de-
1187 ren individuelle Ansprüche mit der digital-mobilen Arbeitswelt
1188 in Einklang zu bringen.

1189

1190 Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern,

- 1191 • den Beschäftigten mehr Gestaltungsspielräume (Arbeits-
1192 ort, Arbeitszeit und verbesserte Work-Life-Balance)
1193 einzuräumen,
- 1194 • die Befähigung und Qualifizierung zum vernetzten Arbei-
1195 ten (z.B. Mobilitätskompetenz) zu fördern,
- 1196 • Belastungen durch die permanente Erreichbarkeit auf-
1197 grund der digitalen Vernetzung (z.B. Begrenzung von Er-
1198 reichbarkeit und Verfügbarkeit) zu minimieren,
- 1199 • Recht auf „Log off“,
- 1200 • individuelle und kollektive Zugangs-, Kommunikations-
1201 und Teilhaberechte im Netz zu sichern und
- 1202 • den Schutz der Persönlichkeitsrechte (z.B. Regelungen
1203 zum Arbeitnehmerdatenschutz) zu gewährleisten.

1204

1205 Dafür müssen die kollektive Gestaltung der Arbeitsbedingun-
1206 gen durch Tarifverträge gestärkt und die Mitbestimmung auf
1207 Unternehmens- und betrieblicher Ebene sowie im öffentlichen
1208 Dienst ausgebaut werden.

1209

1210 Die Herausforderung für den DGB und seine Mit-
1211 gliedsgewerkschaften besteht darin, die „alte“ und die „neue
1212 “ Arbeit im Sinne einer neuen Kultur der Arbeit zu gestalten.

1213

1214 Ziel des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften ist es, die
1215 Umbruch- und Veränderungsprozesse so zu entwickeln, dass
1216 die positiven Potenziale für Beschäftigung und die arbeiten-
1217 den Menschen bestmöglich genutzt werden.

1218

- 1219 Hierzu werden der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften
1220 • ihre Aktivitäten zur Gestaltung der Arbeitswelt in den In-
1221 dustriebereichen und in den Dienstleistungsbereichen ak-
1222 tiv verstärken,
1223 • eine gemeinsame Initiative „Zukunft der Arbeit“ starten.

1224

1225 **6. Die schöpferische Leistung von Urheber/innen** 1226 **schützen**

1227 Die Medien- und Kulturwirtschaft ist ein wichtiger Motor der
1228 digitalen Welt. Sie bezieht ihr Potenzial aus der schöpferischen
1229 Leistung von Urheberinnen und ausübenden Künstlern, die
1230 ohnehin nicht immer fair vergütet werden. Die Möglichkeiten
1231 problemlosen Kopierens und Verteilens, z.B. über der
1232 Tauschbörsen im Internet führen zudem zu einer stetigen Ver-
1233 letzung von Urheberrechten und damit zu ökonomischen
1234 Einbußen für kreativ Tätige.

1235

1236 Deshalb setzen sich der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaf-
1237 ten für gesetzliche Regelungen ein, die insbesondere Mindest-
1238 vergütungen nach dem Urhebervertragsrecht sicherstellen.

1239 Dazu sollen

- 1240 • die gesetzlichen Regelungen um ein Verbandsklagerecht
1241 für Gewerkschaften und Urhebervereinigungen ergänzt
1242 und so durchsetzungsfähiger werden,
1243 • in Anlehnung an das Arbeitnehmerentendegesetz die
1244 Durchsetzung angemessener Vergütung staatlichen Stel-
1245 len oder staatlich beauftragten Institutionen übertragen
1246 werden,
1247 • Schlichtungsergebnisse nach § 36 UrhG Verbindlichkeit
1248 erhalten,
1249 • Buy-out-Verträge verboten werden, durch die der/die Ur-
1250 heberin dem Verwerter alle Nutzungsrechte am eigenen
1251 Werk ohne sachliche und zeitliche Begrenzung für jegli-
1252 che erdenklich bekannte oder unbekannt Nutzungsart
1253 gegen ein einmaliges Pauschalhonorar überlassen muss,
1254 • der Rechtsschutz und die Rechtsdurchsetzung auch im In-
1255 ternet verbessert werden und
1256 • illegale Angebote auf Nutzung urheberrechtlich geschütz-
1257 ter Werke und der Finanzierung unter Strafe gestellt wer-
1258 den.

1259

1260

1261 **V. Die Europäisierung der Arbeitsbeziehungen stärken**

1262 Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften wollen Gute
1263 Arbeit, gesellschaftlichen Zusammenhalt, Wett-
1264 bewerbsfähigkeit und ökologische Vernunft so miteinander

1265

1266 verbinden, dass damit die Zukunftsfähigkeit unseres Landes in
1267 einem demokratischen und sozialen Europa gesichert werden
1268 kann.

1269

1270 Nationalstaatliche Lösungen sind in einem europäisierten und
1271 globalisierten Wirtschaftszeitalter nicht mehr ausreichend.

1272 Wenn sich die Finanz-, Waren- und Dienstleistungsmärkte ent-
1273 grenzen, ist es Aufgabe von EGB, DGB und der Mit-
1274 gliedsgewerkschaften, die europäische Gestaltung der Arbeits-
1275 beziehungen voran zu treiben.

1276

1277 Eine Europäisierung der Arbeitsbeziehungen ist notwendig, da
1278 viele politische Entscheidungen und Regulierungen wie Dere-
1279 gulierungen auf europäischer Ebene erfolgen. Fiskalpakt und
1280 anstehender Wettbewerbspakt haben unmittelbare Aus-
1281 wirkungen auf die industriellen Beziehungen und insbe-
1282 sondere auf die Tarifautonomie. Es ist deswegen auch Aufgabe
1283 des DGB und seiner Gewerkschaften sowie der Arbeitgeber
1284 und ihrer Verbände, ihren Beitrag zur Stärkung des bran-
1285 chenübergreifenden europäischen Sozialdialogs zu leisten.

1286

1287 Die Europäisierung der Arbeitsbeziehungen ist ein längerfristi-
1288 ger Prozess, den Betriebsräte und Gewerkschaften mit der
1289 Einführung Europäischer Betriebsräte und überbetrieblicher
1290 Mitbestimmung in den Aufsichtsräten europäischer Unterneh-
1291 men verstärkt haben. Grenzübergreifende Unternehmensver-
1292 einbarungen gewinnen als Instrument der Erwerbsregulierung
1293 an Bedeutung. Die Verhandlungsakteure – Europäische Be-
1294 triebsräte und Gewerkschaften sowie Unternehmen und ihre
1295 Verbände – befinden sich bei diesen Verhandlungsprozessen
1296 in einem noch wenig regulierten und strukturierten Raum.
1297 Dessen Ordnung muss also ebenfalls Gegenstand europäi-
1298 scher Rahmenregeln werden.

1299

1300 Vor dem Hintergrund der europäischen Integration kommen
1301 Mitbestimmung sowie Information und Konsultation be-
1302 sondere Bedeutung zu. Darüber hinaus muss der Soziale Dia-
1303 log auf europäischer Ebene für den politischen Aushandlungs-
1304 prozess einer europäischen Sozialen Ordnung ebenfalls wieder
1305 eine stärkere Rolle einnehmen.